



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

Az. 511ppi/090-2301#009  
Datum: 21.09.2021

## **Plangenehmigung**

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Durchlass bei Melzow/Oberuckersee“

in der Gemeinde Oberuckersee

im Landkreis Uckermark

Bahn-km 88,650

der Strecke 6081 Berlin - Stralsund

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG  
Regionalbereich Ost  
Granitzstraße 55/56  
13189 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	4
A.3.2	Waldumwandlung .....	5
A.3.3	Gebietsschutz .....	5
A.3.4	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Unterrichtungspflichten.....	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	6
A.4.3	Ökologische Baubegleitung.....	6
A.4.4	Arten- und Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete) .....	7
A.4.5	Wald (s. a. A.4.1 und A.7.2.) .....	7
A.4.5.1	Walderhaltungsabgabe.....	7
A.4.5.2	Waldwege .....	7
A.4.5.3	Aufforstung .....	8
A.4.5.4	Flurstück 14/1, Flur 4, Gemarkung Melzow.....	8
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	8
A.4.7	Öffentliche Straßen und Wege .....	9
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	9
A.6	Gebühr und Auslagen.....	9
A.7	Hinweise .....	9
A.7.1	Kampfmittel.....	9
A.8	Sofortige Vollziehung.....	10
B.	Begründung .....	10
B.1	Sachverhalt.....	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	10
B.1.2	Verfahren .....	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	12
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	12
B.2.2	Zuständigkeit .....	13
B.3	Umweltverträglichkeit .....	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	13
B.4.1	Planrechtfertigung.....	13
B.4.2	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.....	14
B.4.3	Arten- und Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet) .....	15
B.4.4	Natur- und Landschaftsschutz.....	15
B.4.5	Forstwirtschaft .....	15
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	17
B.4.7	Straßen und Wege .....	17
B.5	Gesamtabwägung .....	19
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	20
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	21

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Ost (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Durchlass bei Melzow/Oberuckersee“ in der Gemeinde Oberuckersee, im Landkreis Uckermark, Bahn-km 88,650 der Strecke 6081, Berlin - Stralsund, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau des vorhandenen Durchlasses in km 88,650 auf der zweigleisig elektrifizierten Bahnstrecke 6081. Der vorhandene Gewölbendurchlass ist bereits 2-fach verrohrt und soll durch ein Stahlbeton-Rahmenbauwerk mit den lichten Abmessungen 0,50m x 0,50m ersetzt werden.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 11.6.2021, (28 Seiten zzgl. Deckblatt)	genehmigt
2	Übersichtsplan vom 01.06.2016	nur zur Information
3	Lageplan vom 1.6.2016, Maßstab 1:1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 01.06.2016, (1 Blatt zzgl. Deckblatt)	genehmigt
5	Grunderwerbsplan vom 11.06.2021, Maßstab 1:1000; 1:200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 11.6.2021 (5 Blatt)	genehmigt
7	Bauwerksplan vom 1.6.2016 Maßstab 1:100	genehmigt
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 11.6.2021	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.1.2	Maßnahmenblätter V1, V2, V3, A1, E1, E2	genehmigt
8.1.3	Übersichtsplan	nur zur In-formation
8.1.4	Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan von 03.2016 Maßstab 1:500; 1:3000	genehmigt
8.1.5	Plan der trassennahen Maßnahmen Maßstab 1:500 von 07/2017	genehmigt
8.1.6	Plan der trassenfernen Maßnahmen Maßstab 1:500 von 07/2017	genehmigt
8.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 01.06.2016	nur zur In-formation
8.3	FFH-Vorprüfung zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ vom 01.06.2016	nur zur In-formation
8.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH Gebiet „Melzower Forst“ vom 01.06.2016	nur zur In-formation
8.5	Faunistisches Fachgutachten 01.06.2016	nur zur In-formation
9	Einverständniserklärungen, Stellungnahmen	nur zur In-formation
10	Hydrologisches Gutachten vom 01.06.2016	nur zur Information

*Tabelle 1: Planunterlagen*

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird die wasserrechtliche Erlaubnis für eine offene bauzeitliche Wasserhaltung für das Herstellen des Durchlasses in Bahn-km 88,650 der Strecke 6081 unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.4.2 erteilt.

Menge: 250 m<sup>3</sup>

Dauer: 5 Tage

Einleitort: über die belebte Bodenzone des anliegenden Grabenprofils

### A.3.2 Waldumwandlung

Durch das gegenständliche Bauvorhaben werden bau- und anlagebedingt Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg in Anspruch genommen. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald gemäß § 8 LWaldG Brandenburg nach den Angaben in Tabelle 2 wird hiermit erteilt. Es sind die Auflagen unter A.4.5 zu beachten.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Waldinanspruchnahme (m <sup>2</sup> )		
			Temporär	Dauerhaft	Gesamtfläche
Melzow	1	131/1	31,8	0	369
	4	18/1	44,6	0	1.274
	4	29	13,5	0	11.270
	4	14/1	30,2	0,1	1.738
	<b>Summe</b>			<b>120,1</b>	<b>0,1</b>

*Tabelle 2: Waldumwandlung*

### A.3.3 Gebietsschutz

Gemäß § 8 Schutzgebietsverordnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ wird für den Ersatzneubau des Durchlasses bei Melzow/Oberuckersee eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ vom 19.05.2014 erteilt.

### A.3.4 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verlei-

hungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### A.4 Nebenbestimmungen

##### A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin
- dem Landkreis Uckermark sowie
- der Gemeinde Gramzow

möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Wald (s. a. A.4.5)

Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, ist der Vollzug der **Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten** mit der „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“ mitzuteilen.

Die erfolgte Aufforstung ist unverzüglich gegenüber der Oberförsterei Milmersdorf anzuzeigen.

##### A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Einleiten von sedimentierbaren Stoffen mit der bauzeitlichen Wasserhaltung ist zu vermeiden.

##### A.4.3 Ökologische Baubegleitung

Es ist eine ökologische Baubegleitung gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens Teil VII, EBA 2015 zu beauftragen. Die Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu protokollieren.

#### **A.4.4 Arten- und Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete)**

Das Vorhaben muss innerhalb des IV. Quartals eines Jahres realisiert werden.

Die Bauflächen sind durch einen stabilen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen.

#### **A.4.5 Wald (s. a. A.4.1 und A.7.2.)**

##### **A.4.5.1 Walderhaltungsabgabe**

Für die zeitweilige Waldumwandlung gemäß 8 Abs. 4 LWaldG, s. A.3.2, ist eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von

**27,72 EUR**

(in Worten: Siebenundzwanzig 72/100 EUR) zu leisten. Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf die untenstehende Bankverbindung

Kontoinhaber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg (MLUK)

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: WELADEDXXX

IBAN: DE08 3005 0000 7110 4037 35

Verwendungszweck: LFB 07.01-7026-1-06/21/WALDERHALTUNGSABGABE

zu leisten.

##### **A.4.5.2 Waldwege**

Für die Nutzung der Waldwege für Baustraßen sind rechtzeitig vor Baubeginn die Gestattungsverträge der jeweiligen Waldbesitzer der Oberförsterei Milmersdorf vorzulegen.

Zum Ausbau der Waldwege sind nur Naturmaterialien (Z0) zulässig.

#### A.4.5.3 Aufforstung

Die Aufforstung hat mit der Baumart Rotbuche und Traubeneiche (Ausgangspflanzenzahl: 8 TStck./ha) zu erfolgen.

Die **Ausführungsplanung** der Aufforstung ist mit der Oberförsterei Milmersdorf einvernehmlich abzustimmen. Es ist nur **zugelassenes Vermehrungsgut** (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Der **Herkunftsnachweis** des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

Die Aufforstung hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen und hat im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen.

Die aufgeforstete Fläche ist wirksam vor **Wildverbiss zu schützen**, ggf. mit einem Wildschutzzaun, der nach Sicherung der Kultur und des Waldrandes wieder zu entfernen ist. Bei Bedarf hat ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Mit der Oberförsterei Milmersdorf ist eine **Endabnahme** durchzuführen.

#### A.4.5.4 Flurstück 14/1, Flur 4, Gemarkung Melzow

An das bauzeitlich beanspruchte Flurstück 14/1, Flur 4, Gemarkung Melzow, grenzt unmittelbar ein Bestand zur Gewinnung forstlichen Saatguts an. Beeinträchtigungen und Eingriffe auf diese Flächen sind unbedingt zu vermeiden.

#### A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nachweise über die Verwertung / Beseitigung der Abfälle sind gemäß § 47 KrWG dem Landwirtschafts- und Umweltamt der Kreisverwaltung Uckermark auf Verlangen zu übergeben.

Überschüssiger Boden, der außerhalb der Baustelle verwendet wird, ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 3 KrWG Abfall und ist dementsprechend hochwertig zu verwerten.



Beim Einsatz von RC- Material für die Zuwegungen sind die Bestimmungen der LAGA M 20, TR Boden i. V. m. dem Erlass des MLUV 5/106 vom 01.02.2007,

einzuhalten. Die Deklarationsanalysen für das RC- Material sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark vor dem Einbau vorzulegen.

#### **A.4.7 Öffentliche Straßen und Wege**

Vor Baubeginn ist der entsprechende Bereich (Flurstück 104 Flur 1, Gemarkung Melzow) im Istzustand zu dokumentieren. Die angefertigte Dokumentation ist dem Bauamt Gramzow zu übergeben.

Die Fertigstellung des Durchlasses ist dem Bauamt Gramzow anzuzeigen.

Der beanspruchte öffentliche Bereich ist zwecks Begutachtung der öffentlichen Verkehrsfläche, gemeinsam zu begehen.

#### **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.6 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### **A.7 Hinweise zu Kampfmitteln**

Es wird auf die Pflichten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV - vom 23.11.1998, GVBl. II/98, [Nr. 30], S. 633) hingewiesen.

Sollte sich bei der Durchführung von Erd- und Tiefbauarbeiten der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergeben, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Fundstelle ist zu sichern und der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

#### A.8 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

### **B. Begründung**

#### B.1 Sachverhalt

##### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat den Ersatzneubau des vorhandenen Durchlasses in km 88,650 auf der zweigleisig elektrifizierten Bahnstrecke 6081: Berlin-Stralsund im Abschnitt Wilmersdorf – Warnitz (Landkreis Uckermark) zum Gegenstand. Die Streckengeschwindigkeit der Strecke 6081 beträgt derzeit 120 km/h. Der Durchlass liegt im FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Melzower Forst“, im Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ sowie am Rande des Vogelschutzgebietes „Schorfheide-Chorin“. Die Anlage dient der Durchleitung eines Grabens, der kein Gewässer II. Ordnung ist, sowie der Aufnahme der Tiefenentwässerung.

Der vorhandene Gewölbedurchlass ist bereits 2-fach verrohrt und soll durch ein Stahlbeton-Rahmenbauwerk mit den lichten Abmessungen 0,50m x 0,50m ersetzt werden.

Die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Maßnahmen vermieden, gemindert bzw. vollständig kompensiert:

- V1: Bauzeitenvorgabe
- V2: Bauausschlussflächen
- V3: Baum- und Wurzelschutz
- A1: Wiederherstellung kurzfristig regenerierbarer Biotope
- E1: Wiederherstellung Waldflächen

- E2: Entwicklung Feldhecke

### B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Ost hat mit Schreiben vom 22.06.2016, Az.: I.NP-O-D-NSZ(P), eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Ersatzneubau Durchlass km 88,650 bei Melzow“ auf der Strecke 6081 Berlin-Stralsund beantragt. Der Antrag vom 22.06.2016 ist am 27.06.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Die Unterlagen wurden letztmalig mit Datum vom 16.8.2021 vervollständigt, insbesondere mit Angaben zur Kompensation von durch das Vorhaben verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Waldinanspruchnahme sowie Zustimmungen der Eigentümer von betroffenen Grundstücken.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.04.2017, Az. 511ppi/090-2301#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesamt für Umwelt Stellungnahmen vom 11.05.2017, 16.06.2017 und vom 31.07.2017
2.	Amt Gramzow - Gemeinde Oberuckersee Stellungnahme vom 08.05.2017
3.	Landkreis Uckermark Stellungnahmen vom 12.05.2017 und vom 26.06.2017
4.	Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Milmersdorf Stellungnahmen vom 29.2.2021, vom 15.7.2021 und vom 27.8.2021
5.	NABU Brandenburg Stellungnahme vom 08.05.2017

*Tabelle 3: Stellungnahmen, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten*

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Zustimmung des eigentumsrechtlich Betroffenen liegt vor. Mit den Trägern öffentlicher Belange konnte das Benehmen hergestellt werden. Andere Rechtsvorschriften, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, sind für dieses Vorhaben nicht einschlägig.

Die Zulassung des antragsgegenständlichen Vorhabens kann damit in Form einer Plangenehmigung erfolgen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Ost.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 3, 4 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Der Durchlass am km 88,650 der Strecke 6081 kann seiner Funktion als Gewässerquerung wegen seines schlechten baulichen Zustands nicht mehr nachkommen. Er

wurde bereits 2-fach verrohrt, wodurch die Einschränkung des erforderlichen Querschnittes entstand. Zur Herstellung der uneingeschränkten Verfügbarkeit der Bahnstrecke ist für den o. g. Durchlass ein Neubau erforderlich. Eine Sanierung des Bauwerks ist technisch nicht sinnvoll. Aus diesem Grund wird ein Ersatzneubau des Durchlasses hergestellt.

Die Planung dient dem Erhalt der Verfügbarkeit des o. g. Durchlasses.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich im Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturschutzgebiet „Melzower Forst“. Mit Schreiben vom 16.6.2017 verweist die Abteilung Naturschutz des Landesamts für Umwelt BRANDENBURG auf Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.

Entscheidung

Die Errichtung der Zufahrt, sowie der Baunebenflächen, die Bautätigkeit, die Entfernung der Vegetation im Bereich der Zufahrt sowie des Baufelds, und die Befestigung des Grabens mit Wasserbausteinen erfüllen die Verbotstatbestände der o. g. Verordnung.

Unter A.3.3 wird der Vorhabenträgerin die Befreiung gemäß § 8 von den Verboten der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ erteilt. Durch die Maßnahme soll die Funktionstüchtigkeit der Bahnverbindung Berlin – Stralsund gesichert werden. Der Eingriff in die Verbotstatbestände ist sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die unnötigen Beeinträchtigungen können vermieden werden mit den Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden ausgeglichen bzw. ersetzt durch die Maßnahmen A1 und E2.

### **B.4.3 Arten- und Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Das Bauvorhaben und ein Teil der Zufahrt liegen innerhalb des FFH-Gebietes „Melzower Forst“ und innerhalb des SPA Schorfheide-Chorin. Um Beeinträchtigungen der geschützten Arten insbesondere während der Reproduktionsphase auszuschließen ist die Festsetzung der Bauzeit für das IV. Quartal des Jahres notwendig, s. A.4.4.

Mit dieser Vermeidungsmaßnahme können die relevanten Beeinträchtigungen der in den Gebieten vorkommenden und zu schützenden Arten insbesondere während der Reproduktionsphase ausgeschlossen werden.

Das Baufeld ist mit einem stabilen Bauzaun zu sichern, s. A.4.4. Die Maßnahme dient dem Schutz der Bauausschlussflächen (Maßnahme V2).

### **B.4.4 Natur- und Landschaftsschutz**

Unter A.4.3 wird der Vorhabenträgerin die Auflage erteilt, eine ökologische Bauüberwachung zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sach- und fachgerecht durchgeführt werden sowie negative Beeinträchtigungen der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

Die vom Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände mit Schreiben vom 8.5.2017 vorgebrachten Bedenken bezüglich des Vorkommens von Otter, Biber und Zugvögeln, Hinweise zum sorgfältigen Umgang der Bautechnik zum Schutz der Umwelt und der Sichtung von Gehölzen vor der Fällung auf Höhlen und Niststätten sollen von der ökologischen Bauüberwachung mit beobachtet und ggf. Maßnahmen eingeleitet werden.

### **B.4.5 Forstwirtschaft**

Mit Schreiben vom 27.8.2021 stimmt die Oberförsterei Milmersdorf der durch das Vorhaben verursachten Waldinanspruchnahmen zu. Es werden Forderungen

- (1) nach einer Walderhaltungsabgabe i.H. v. 27,72 €,
- (2) zu Anzeigen der Fällarbeiten sowie des Abschlusses der Wiederaufforstungen,
- (3) zu Zeitpunkt, Abschluss und Ausführung der Wiederaufforstungen,

- (4) zur Nutzung von Waldwegen,
- (5) der Unversehrtheit des benachbarten Flurstücks 14/1, Flur 14, Gemarkung Melzow und
- (6) nach einer Befristung der Genehmigung für die Waldumwandlung

gestellt.

Entscheidung

Zu 1.: Walderhaltungsabgabe

Unter A.4.5.1 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, eine Walderhaltungsabgabe i.H.v. 27,72 € an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg für die zeitweilige Waldumwandlung zu zahlen. Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich zu leisten. Der von der zeitweiligen Umwandlung betroffene Wald umfasst die in Tabelle 2: Waldumwandlung tabellarisch aufgeführten Waldflächen. Daraus ist zur finanziellen Errechnung der Walderhaltungsabgabe aufgrund der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung das aufgeführte Ausgleich- und Ersatzverhältnis abgeleitet worden.

Die Walderhaltungsabgabe ist geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen.

Zu 2.: Anzeigen

Mit den Anzeigen unter A.4.1, dem Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten und dem Vollzug der Wiederaufforstung (Ersatzmaßnahme E1) soll die zuständige Forstbehörde über Aktivitäten in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert werden.

Zu 3.: Wiederaufforstungen

Unter A.4.5.3 wird der Vorhabenträgerin die Auflage erteilt, die Ausführungsplanung der Wiederaufforstungen (Maßnahme E1) mit der Oberförsterei Milmersdorf einver-



nehmlich insbesondere zum Pflanzmaterial, der Pflege und des Anwuchsschutzes abzustimmen. Die Auflage dient der sach- und fachgerechten Umsetzung der Aufforstung für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in den Wald.

Zu 4.: Waldwege

Die Zustimmung der Inanspruchnahme der Waldweggrundstücke liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Mit der Auflage unter A.4.5.2 soll gewährleistet werden, dass die bauzeitliche Nutzung der Waldwege umweltschonend erfolgt und dass die Eigentümer rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden.

Zu 5.: Flurstück 14/1, Flur 14, Gemarkung Melzow

Unter A.4.5.4 wird die Vorhabenträgerin die Auflage erteilt, Beeinträchtigungen und Eingriffe auf diese Flächen unbedingt zu vermeiden, da das gegenständliche Bauvorhaben mit dem bauzeitlich beanspruchten Flurstück 14/1, Flur 4, Gemarkung Melzow unmittelbar an ein Grundstück zur Gewinnung forstlichen Saatguts angrenzt. Dieses soll mit der Auflage A.4.5.4 geschützt werden.

#### **B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Mit Schreiben vom 12.5.2017 stellt die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark Forderungen zum Umgang mit Abfällen und der Sorgfalt zum Schutzgut Boden.

Entscheidung

Unter A.4.6 werden der Vorhabenträgerin Auflagen zum sorgfältigen Umgang mit Abfällen und dem Schutzgut Boden gegeben, die den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie den einschlägigen Regelwerken entsprechen und damit dem Schutz und dem Erhalt des Schutzgutes Boden dienen.

#### **B.4.7 Straßen und Wege**

Mit Schreiben vom 8.5.2017 fordert das Amt Gramzow

- vor Baubeginn den Baubereich im Istzustand zu dokumentieren,

- eine Fertigstellungsanzeige sowie
- eine Endbegehung durchzuführen.

#### Entscheidung

Unter A.4.7 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, den Baubereich zu dokumentieren, die Fertigstellung des Bauvorhabens dem Amt Gramzow anzuzeigen und beanspruchten öffentlichen Bereich gemeinsam zu begehen.

Die Auflage dient der Sicherheit des Amts Gramzow, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.

## B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Bahnstrecke 6081 dient dem Personen- und Güterverkehr. Durch den Ersatzneubau des Durchlasses soll die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit der Strecke gesichert werden.

Die Plangenehmigungsbehörde hat als Träger öffentlicher Belange das brandenburgische Landesamt für Umwelt, den Naturschutzbund Deutschland, den Landkreis Uckermark sowie die Gemeinde Gramzow beteiligt. Eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens wurde von keiner Seite vorgetragen.

Unter A.3.1 wird der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis für die Wasserhaltung für das Herstellen des gegenständlichen Durchlasses erteilt.

Durch das gegenständliche Bauvorhaben werden bau- und anlagebedingt Waldflächen in Anspruch genommen. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald wird der Vorhabenträgerin unter A.3.2 erteilt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ innerhalb der Schutzzone III (Landschaftsschutzgebiet - LSG) sowie in wesentlichen Teilen in der Schutzzone II (Naturschutzgebiet (NSG) „Melzower Forst“). Gemäß § 8 Schutzgebietsverordnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ wird unter A.3.3 für den Ersatzneubau des Durchlasses bei Melzow/Oberuckersee eine Befreiung von den Verboten der Verordnung erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat mit allen Personen bzw. Stellen, deren Grundeigentum zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens vorübergehend beansprucht wird sowie mit den Nutzern der Flächen das Einverständnis hergestellt.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügbaren Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasserin der Maßnahme dafür Sorge zu tragen

hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst gering gehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin. Die Auflagen sind verhältnismäßig und daher gerechtfertigt.

#### **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

#### **B.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**

**Hardenbergstraße 31**

**10623 Berlin**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Berlin  
Berlin, den  
Az. 511ppi/090-2301#009  
VMS-Nr. 3349834**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)